

Öffentliche Vermessungsstelle Öffentl. best.-Verm.-Ing. Dipl.-Ing. P. Schmitt 068/23	Antragsnummer bG 00087816/2023	Datum 11. April 2024	Seite (von Seiten) 1 von 4
---	-----------------------------------	-------------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Peter Schmitt Bahnhofstraße 49 67346 Speyer Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle ÖbVI Dipl.-Ing. P. Schmitt 068/23	Vermessungs- und Katasteramt Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz		
	Gemeinde Stadt Speyer		
	Gemarkung Speyer	Gemarkungsnummer 074101	
	Flur 0		
	Flurstück(e) 1847/3		

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Speyer, den 11. April 2024

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.-Ing. P. Schmitt, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
--

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Öffentl. best.-Verm.-Ing. Dipl.-Ing. P. Schmitt 068/23	Antragsnummer bG 00087816/2023	Datum 11. April 2024	Seite (von Seiten) 2 von 4
---	-----------------------------------	-------------------------	--------------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Sonstige Personen und Stellen nach Anlage 1 wurden angehört, weil sie an der Bestimmung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen ein berechtigtes Interesse haben.

Auf die Durchführung eines Grenztermines und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 zu lfd.-Nr.: 1 bis 3, 5 bis 14, 19, 20, 22, 23, 26, 27, 29, 34 bis 36 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet. Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil lediglich in der bestehenden gemeinsamen Flurstücksgrenze eine weitere Abmarkung erfolgt.

Es wurden keinen Bedenken geäußert.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehende, bereits festgestellte Flurstücksgrenze und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

(Wiederhergestellte Flurstücksgrenze(n) in der Skizze durch Hinweis „**W**“ markiert.)

Öffentliche Vermessungsstelle Öffentl. best.-Verm.-Ing. Dipl.-Ing. P. Schmitt 068/23	Antragsnummer bG 00087816/2023	Datum 11. April 2024	Seite (von Seiten) 3 von 4
---	-----------------------------------	-------------------------	--------------------------------------

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt.

Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann.

Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

an uebvi-schmitt@poststelle.rlp.de

oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. P. Schmitt, Bahnhofstr. 49, 67346 Speyer

erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Öffentliche Vermessungsstelle Öffentl. best.-Verm.-Ing. Dipl.-Ing. P. Schmitt 068/23	Antragsnummer bG 00087816/2023	Datum 11. April 2024	Seite (von Seiten) 4 von 4
---	-----------------------------------	-------------------------	--------------------------------------

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. Dipl.-Ing. Peter W.L. Schmitt

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Öffentliche Vermessungsstelle Öffentl. best. Verm.-Ing. Dipl.-Ing. P. Schmitt	068/23	Antragsnummer bG 00087816 / 2023	Datum der Grenzniederschrift 11. April 2024	Anlage 1
--	--------	-------------------------------------	--	----------

**Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten
sowie der sonstigen Personen und Stellen**

Die Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen ist Bestandteil der Original-Grenzniederschrift.

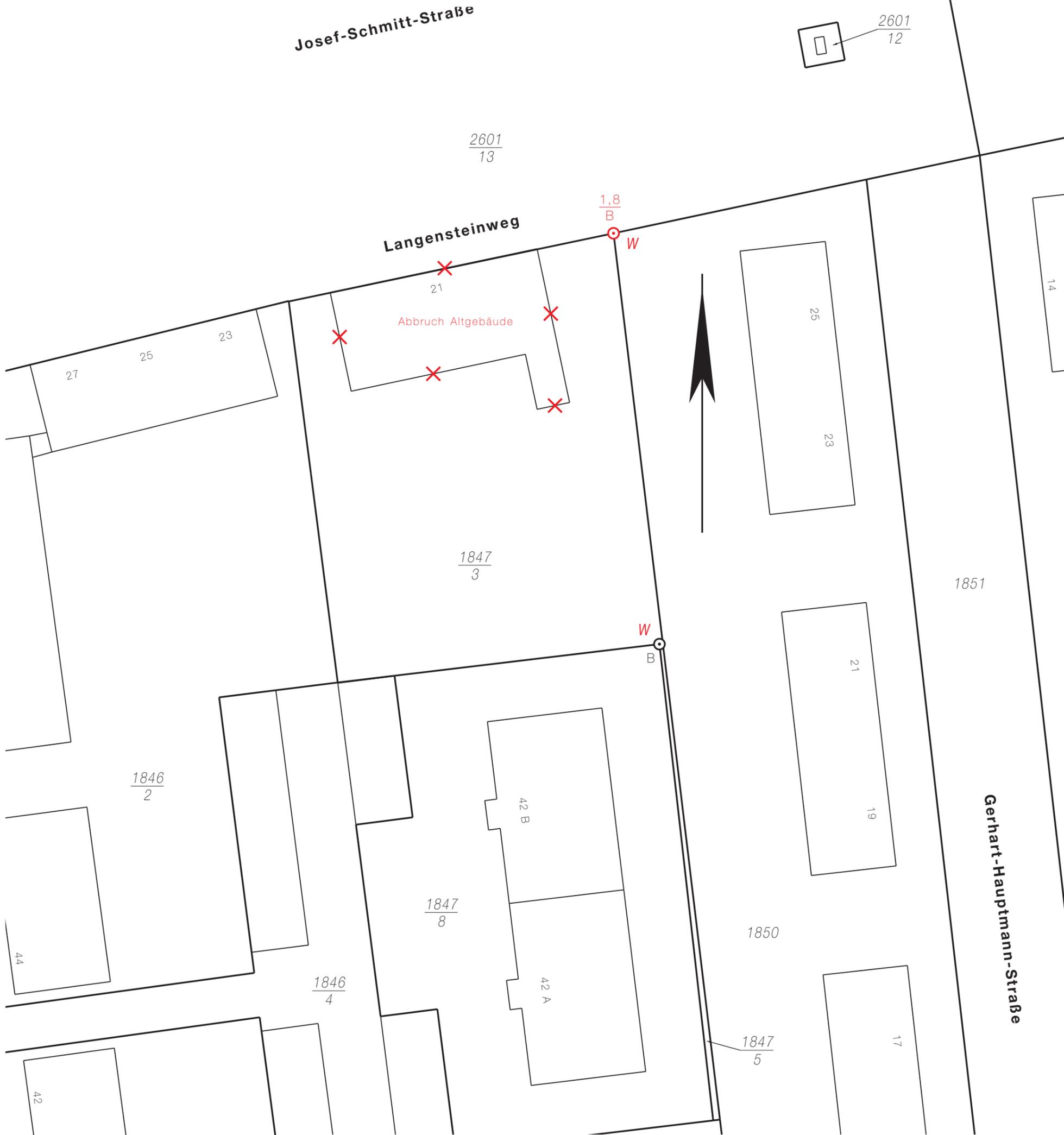
Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird diese Liste der Kopie der Grenzniederschrift nicht angefügt.

Sollten Fragen hierzu entstehen bitte ich um telefonische Rückfrage.

Skizze zur Grenzniederschrift

(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines		①		1234 1234 12 1234/12		Flurstücksbezeichnung	
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.							
2 Flurstücksgrenzen		F		W		nFB	
F Festgestellt		W Wiederhergestellt		nFB nicht feststellbar			
3 Grenzpunkte und Grenzmarken							
	nicht abgemerkter Grenzpunkt		Meißelzeichen		Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)		
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)		Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)		Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)		
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche		K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)		1,5 B		
	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein		Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt		
	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)		Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)		

06/2023 Verm.Vordr. LKE08

1845
4